



Sitzungsvorlage

Drucksachennummer: 8549/1 öff	Sachbearbeitung: Ariane Humpf AZ: - ah/ah	25.04.2024
Gremium Gemeinderat 16.05.2024	Behandlungszweck/-art Entscheidung öffentlich	

Vorherige Drucksachennummer/Beratung:

8549 nö

Beschlussvorlage

Bauleitplanung

Bebauungsplan "Schwalbenstadt II"

Hier: Städtebaulicher Vertrag zur Kostenübernahme

I. Beschlussantrag

Dem Abschluss eines städtebaulichen Vertrags zur Aufstellung eines Bebauungsplans für die Errichtung einer Einrichtung der Altenpflege zwischen der Gemeinde Dettingen an der Erms und der BruderhausDiakonie wird zugestimmt.

II. Finanzielle Auswirkungen

Der Vorhabenträger übernimmt entsprechend der Kostenübernahmevereinbarung (s. Anlage) sämtliche Kosten, welche im Rahmen der Durchführung des Bebauungsplanverfahrens anfallen. Diese beinhalten die üblichen Planungskosten sowie evtl. Kosten für erforderliche Fachgutachten. Darüber hinaus werden auch die Kosten der rechtlichen Beratung, falls erforderlich, weitergegeben. Die internen Verwaltungskosten werden nicht weiterberechnet.

III. Sachverhalt

Die BruderhausDiakonie, die in Dettingen bereits mehrere Einrichtungen der Alten- und Behindertenpflege betreibt, ist Eigentümerin von Grundstücken am südöstlichen Ortsrand im Bereich der Schwalbenstadt jenseits der Erms. Die Fläche schließt an die bestehende Behinderteneinrichtung in der Schwalbenstadt an und ist im Flächennutzungsplan als Sonderbaufläche für Alters- und Pflegeheime ausgewiesen. Nun möchte

die BruderhausDiakonie an dieser Stelle eine Bebauung umsetzen. Bisherige Überlegungen sehen u.a. den Neubau einer Einrichtung als Ersatz für das Gerontopsychiatrische Pflegeheim Königshöhe vor. Ein erstes Konzept für das geplante Bauvorhaben wurde im nichtöffentlichen Teil der Gemeinderatssitzung am 23.11.2023 vorgestellt (Vgl. Vorlage-Nr. 8549).

Damit das Projekt der BruderhausDiakonie realisiert und das hierfür notwendige Planungsrecht geschaffen werden kann, bedarf es der Aufstellung eines Vorhabenbezogenen Bebauungsplans durch die Gemeinde. Die Aufstellung des Bebauungsplans liegt in erster Linie im Interesse des Vorhabenträgers. Dieser ist daher bereit, die Kosten für die Aufstellung des Bebauungsplans zu übernehmen.

Zur Regelung der Kostenübernahme wird mit dem Vorhabenträger ein städtebaulicher Vertrag abgeschlossen. Wesentliche Bestandteile der Vertragsvereinbarung sind u. a. Regelungen zur Kostenübernahme, Beauftragung durch den Vorhabenträger sowie Fälligkeit der Zahlung.

Der Aufstellungsbeschluss sowie die Vorstellung des Entwurfs des Bebauungsplans „Schwabenstadt II“ sind für den Juli 2024 vorgesehen.

Anlage: Städtebaulicher Vertrag (Kostenübernahmevereinbarung)